

Lebensversicherung als Instrument der Nachlassplanung

Lebensversicherungen eignen sich gut für die Nachlassplanung. Mit ihnen kann ein Erbe zusätzlich begünstigt werden. Allerdings ist vor einer zu aggressiven Planung zu warnen.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Estate Planning

Zu den Instrumenten des Estate Planning gehören etwa:

- Verselbständigung von Vermögensteilen durch sog. Strukturen (wie Gesellschaften, Stiftungen und Trusts): Diese Vermögensteile gehören grundsätzlich nicht zum Nachlass.
- Rechtsgeschäfte unter Lebenden (wie Erbvorbezug/Schenkung, Kauf, Lebensversicherung [Säule 3b], Nutzniessung und Rente): Dieses Vermögen fällt ebenfalls nicht in den Nachlass.
- Verfügungen durch Begünstigungen in der Säule 2b (überobligatorischer Bereich) und in der Säule 3a (Lebensversicherung und Banksparen): Dieses Vermögen gehört nur ausnahmsweise zum Nachlass.
- Klassische Instrumente (wie Ehevertrag, Erbvertrag und Testament) regeln den Nachlass.

Lebensversicherungen können also sowohl bei den (gewöhnlichen) Rechts-

geschäften unter Lebenden als auch bei den (steuerlich privilegierten/gebundenen) Begünstigungen im Rahmen der Säule 3a eine Rolle spielen.

Verfügung unter Lebenden

Rechtsgeschäfte unter Lebenden sind von den Rechtsgeschäften von Todes wegen abzugrenzen, weil jeweils *andere Normenpakete zur Anwendung* kommen. Für die Unterscheidung wird nicht auf die Bezeichnung des Geschäfts abgestellt, sondern auf das angestrebte Ergebnis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Zweiseitige (und mehrseitige) unentgeltliche und auf den Tod des Verfügenden gestellte bzw. suspendierte Rechtsgeschäfte werden grundsätzlich als Verfügungen von Todes wegen angesehen. Wenn allerdings ein Entgelt dafür bezahlt wird, vermutet man eine Verfügung unter Lebenden. Hinweise auf ein Geschäft unter Lebenden werden auch darin gesehen, dass keine erbrechtliche Form eingehalten oder keine erbrechtlichen Begriffe verwendet werden. Für die *mit einer Prämie versehene Lebensversicherung* bedeutet dies, dass sie ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ist.

Lebensversicherungen gibt es als vermögensbildende Versicherungen, insbesondere in der Form der *gemischten Lebensversicherung*, oder als Risikoversicherung, insbesondere in der Form der temporären Todesfallversicherung. Bei der gemischten Lebensversicherung wird das Kapital bei Erreichen eines bestimmten Alters des Versicherungsnehmers (z.B. 60 oder 65) an diesen oder, bei dessen vorzeitigem Tod, an einen Begünstigten ausbezahlt. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt somit in jedem Fall. Ein Rückkaufswert entsteht, wenn die Prämien für mindestens 3 Jahre bezahlt worden sind. Bei der *temporären Todesfallversicherung* wird die Versicherungssumme nur dann ausbezahlt,

wenn der Versicherungsnehmer in einem bestimmten Zeitraum ablebt. Sie weist üblicherweise keinen Rückkaufswert auf.

Einseitige und auf den Tod des Verfügenden suspendierte Rechtsgeschäfte sind in der Regel Verfügungen von Todes wegen. Eine Ausnahme bildet die *Begünstigung in der Lebensversicherung*: Sie wird als Rechtsgeschäft unter Lebenden betrachtet. Auch die Begünstigung im Rahmen einer Lebensversicherung der Säule 3a ist eine Verfügung unter Lebenden. Die Begünstigungserklärung kann formlos abgegeben und beliebig geändert werden. Sie kann auch in einem Testament enthalten sein, hat deswegen aber keinen Vorrang. Zur Vermeidung von Umtrieben und Kosten sollte die Erklärung der Versicherung eingeschrieben gestellt werden. Die Begünstigungserklärung kann auch in unwiderruflicher Form abgegeben werden, was aber nur selten gemacht wird.

Lebensversicherung und Eherecht

Die Behandlung der (gebundenen) Lebensversicherung der Säule 3a in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist umstritten und Rechtsprechung fehlt bisher. Angesichts der grossen Verfügungsfreiheit bei den Begünstigungen sollte die Lebensversicherung der Säule 3a in der güterrechtlichen Auseinandersetzung gleich behandelt werden wie die Lebensversicherung der Säule 3b: Grundsätzlich ist der *Rückkaufswert* in die Rechnung einzubeziehen. Diese Regel gilt für die (am häufigsten verbreitete) *gemischte Lebensversicherung*, in welcher Sparkapital geäufnet und bei Erreichen eines bestimmten Alters an den Versicherten oder, bei früher eintretendem Todesfall, an die Begünstigten ausbezahlt wird. Der Rückkaufswert ist im Eigengut (Abschluss vor der Ehe), in der Errungenschaft (Abschluss während der Ehe) bzw. im Rahmen von

Ersatzforderungen (bei Beteiligung von mehreren Gütermassen [Prämienzahlungen]) zu berücksichtigen. Auch in der Gütergemeinschaft ist der Rückkaufswert (wenn auch mit etwas anderer Begründung) anzurechnen.

Anders sieht es bei der *reinen Risikoversicherung* aus (temporäre Todesfallversicherung mit Ungewissheit des Eintritts des Todesfalls während der Versicherungsdauer): Diese Versicherung (beide Säulen) wird in der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, weder beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung noch bei der Gütergemeinschaft.

Lebensversicherung und Erbrecht

(Gebundene) *Lebensversicherungen der Säule 3a* fallen nicht in den Nachlass. Der früher gemachte Vorbehalt, dass dies nur gelte, soweit eine Begünstigung und damit ein direktes Forderungsrecht des Begünstigten gegenüber der Versicherung bestehe, ist seit der Revision von Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 (1.1.2005) nicht mehr notwendig, weil in jedem Fall ein Erbe begünstigt wird.

(Freie) *Lebensversicherungen der Säule 3b* fallen dann nicht in den Nachlass, wenn ein Begünstigter vorhanden ist, der ein eigenes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung (Art. 78 VVG) besitzt, was üblicherweise der Fall ist.

Leistungen aus (gebundenen) Lebensversicherungen der Säule 3a an die Begünstigten unterstehen der *Herabsetzung*, auf sie werden also Art. 476 und Art. 529 ZGB angewendet. Der Rückkaufswert wird zum Nachlass (Herabsetzungsberechnungsmasse) hinzugerechnet. Zur Reihenfolge ist zu bemerken, dass die Herabsetzung nach den Verfügungen von Todes wegen erfolgt, aber vor den (übrigen) Verfügungen unter Lebenden.

Leistungen aus (freien) Lebensversicherungen der Säule 3b unterstehen (ebenfalls) der *Herabsetzung* (Art. 476 und Art. 529 ZGB): Der Schutz der Pflichtteilsberechtigten erfolgt, indem der Rückkaufswert zur Herabsetzungsberechnungsmasse hinzugerechnet wird. Bei Versicherungen ohne Rückkaufswert (temporäre Todesfallversicherungen) erfolgt grundsätzlich keine Herabsetzung. In der Literatur wird allerdings zunehmend dafür plädiert, auch

in diesem Fall gewisse Korrekturen anzubringen. So wird etwa vorgeschlagen, den Rückkaufswert einer entsprechenden einfachen Todesfallversicherung, die Summe der bezahlten Prämien oder gar die ganze Versicherungssumme hinzuzurechnen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Ausgestaltung von Versicherungen ohne (oder mit ganz geringem) Rückkaufswert Zurückhaltung geübt werden sollte. Wenn bei einer zu aggressiven Konstruktion der Lebensversicherung ein Gericht die ganze Versicherungssumme hinzurechnet, schlägt eine beabsichtigte Begünstigung eines Erben nämlich in eine Benachteiligung um.

Wenn Nachkommen begünstigt werden, unterliegen Lebensversicherungen zudem der *Ausgleichung*, wenn der Erblasser nicht davon befreit hat. Eine Befreiung von der Ausgleichung kann im Testament stehen oder anderweitig angeordnet werden. Auszugleichen ist der Rückkaufswert, es sei denn dieser übersteige den Erbteil (dann ist nur der Erbteil auszugleichen). Ausgleichung bedeutet, dass der auszugleichende Betrag zum Nachlass hinzugerechnet wird und dem begünstigten Erben in der Verteilung als Anteil wieder angerechnet wird.

Da die Lebensversicherung nicht Bestandteil des Nachlasses ist, kann der Begünstigte einer Lebensversicherung die Versicherungssumme auch dann von der Versicherung verlangen, wenn er den Nachlass ausschlägt, sei dieser nun überschuldet oder wolle er sich aus anderen Gründen daran nicht beteiligen.

Unwiderrufliche Lebensversicherung

Wenn der Versicherungsnehmer auf den Widerruf einer gemischten Lebensversicherung verzichtet hat, ändert sich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Berechnungsmodus: Es ist der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Widerrufsverzichts anzurechnen, sofern dieser innert 5 Jahren vor dem Tod erfolgte oder wenn er in der Absicht erfolgte, den Beteiligungsanspruch des anderen Ehegatten zu schmälern. Sodann sind die seither erfolgten Prämien zu berücksichtigen.

Bei der Herabsetzung spielt der Widerrufsverzicht nur insofern eine

Rolle, als dies der massgebende Zeitpunkt für die Reihenfolge der Herabsetzung ist.

Offshore-Lebensversicherung

Eine besondere Kategorie bilden die sog. Offshore-Lebensversicherungen, welche von Versicherungen in Ländern wie Guernsey, Isle of Man, Jersey, Liechtenstein oder Luxemburg angeboten werden. Derartige Versicherungen sind attraktiv, weil der Versicherte Instruktionen zur Vermögensanlage erteilen kann. Sie liegen somit wesentlich näher bei einem Bankkonto als die schweizerische Lebensversicherung, zumal die Risikoversicherung in der Regel nur äusserst geringe Leistungen vorsieht. Sie sind von der Struktur am ehesten mit dem Banksparen der Säule 3a zu vergleichen und dementsprechend zu behandeln. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die gesamte Einmalprämie trotz der Deklaration «Lebensversicherung» in den Nachlass fällt.

Lebensversicherung und Asset Protection

Lebensversicherungen der Säule 3a eignen sich für die Asset Protection (Schutz des Vermögens vor dem Zugriff der Gläubiger), zumal sie vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden können.

Lebensversicherung und Sozialversicherungen

Angesichts der immer höheren Lebenserwartung kann mit Schenkungen ein zunehmendes Bedürfnis abgedeckt werden. Die möglicherweise hohen Pflegekosten im Alter und die nach Vermögen abgestuften Tarife von Altersheimen veranlassen gelegentlich zu übermässigen Schenkungen, welche durch die Sozialversicherungen (Zusatzleistungen) nicht anerkannt werden und dazu führen, dass die Gemeinde (Sozialhilfe) oder Verwandte aushelfen müssen. Die Sozialhilfe der Gemeinden muss in vielen Fällen von den Erben zurückerstattet werden, wenn ein Nachlass vorhanden ist. Die Lebensversicherung darf in diesem Zusammenhang nicht als Nachlassbestandteil angesehen werden und weist somit gegenüber Schenkungen Vorteile auf.

www.kendris.com ●